



Gemeinde Küttigen; Erschliessungsplan "Kirchberg / Burghalde, Teil Süd-West"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht	April 2000
Vorprüfungsbericht	22. April 1999
Öffentliche Auflage	25. Mai – 24. Juni 1999
Beschluss des Gemeinderats	27. März 2000 und 8. Januar 2001
Eingereicht zur Genehmigung	12. Januar 2001
Ablauf der Beschwerdefrist	23. April 2000

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden (vgl. Ziffer 3.1).

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung vom 25. März 1994.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorgeschichte

Der Gemeinderat beschloss am 27. März 2000 den Erschliessungsplan Kirchberg / Burghalde. Gegen den Beschluss wurde beim Regierungsrat eine Beschwerde eingereicht. Am 31. Oktober 2000 führte die Rechtsabteilung des Baudepartements an Ort und Stelle eine Beschwerdeverhandlung durch. Gestützt auf die Verhandlung erklärte sich der Gemeinderat bereit, den Erschliessungsplan im Bereich der Parzelle Nr. 1060 des Beschwerdeführers zu überarbeiten und den Plan für die Genehmigung in zwei Teile aufzuteilen: Der südwestliche Teil des Erschliessungsplans soll genehmigt werden, während der nordöstliche Teil von der Genehmigung ausgenommen und im nach Baugesetz erforderlichen Verfahren überarbeitet wird. Die Rechtsabteilung hat daraufhin die Beschwerde mit Verfügung vom 28. November 2000 sistiert. Der Gemeinderat beschloss am 8. Januar 2001 den südwestlichen Teil des Erschliessungsplans. Den nordwestlichen Teil nahm er vom Beschluss und damit von der Genehmigung aus.

3.2 Erschliessungsplan Teil "Süd-West"

Der Bollackerweg verbindet das Dorfzentrum mit der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen im Gebiet Würimatt (Schwimmbad, Sportplätze) und erschliesst die weitgehend überbauten Wohnzonen W2 und W3 (insgesamt ca. 4 ha). Im Hinblick auf die Realisierung der neuen Staffeleggstrasse (NK 107), soll der Bollackerweg für allfälligen Durchgangsverkehr unattraktiv gestaltet werden. Er soll daher lediglich auf eine Breite von 5.50 m ausgebaut werden, wobei im Bereich der Brücke über den Horebach Ausweitungen auf 6.50 m vorgesehen sind. Allfällige Verkehrsberuhigungsmassnahmen oder eine Aufteilung des Strassenareals in Gehweg und Fahrbahn werden im Strassenprojekt vorgenommen.

Die übrigen bestehenden Erschliessungsstrassen werden nicht ausgebaut, mit Ausnahme des Eichwegs, der eine grössere unbebaute Parzelle erschliesst und stellenweise auf 4 m erweitert werden soll. Die Baulinienabstände betragen 4 m. Die rechtskräftigen Bau- und Strassenlinien verschiedener kommunaler Überbauungspläne von 1969 bis 1994 werden aufgehoben.

3.3 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt des Erschliessungsplans südwestlich des im Plan rot / schwarz dargestellten Perimeters.

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Der Regierungsrat prüft, ob die Vorlage rechtmässig ist, mit den kantonalen Richtplänen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen angemessen berücksichtigt (§ 27 Abs. 2 BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Das bestehende Erschliessungskonzept bleibt im Grundsatz unverändert. Es entspricht dem Verkehrsrichtplan der Gemeinde von 1995 und dem Gutachten "Zone 30" von 1998. Der Erschliessungsplan berücksichtigt die bei der Revision der Nutzungsplanung 1994 vorgenommenen Reduktionen der Bauzonen in diesem Gebiet. Er ist aus raumplanerischer Sicht sachgerecht.

Die Überarbeitung des nordöstlichen Teils des Erschliessungsplans, insbesondere der Kirchbergstrasse, wird Gegenstand eines späteren Verfahrens sein.

4.3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Der Erschliessungsplan "Kirchberg / Burghalde, Teil Süd-West" der Gemeinde Küttigen vom 27. März 1999 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift muss von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer im Kanton Aargau zugelassenen Anwältin bzw. einem zugelassenen Anwalt verfasst sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, 5024 Küttigen
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Verkehr BD
- Abteilung Raumplanung BD (mit Akten)
- Staatskanzlei

Staatsschreiber: